

Schul- und Hausordnung

Die Schulordnung wurde aufgrund § 23 des Schulgesetzes aufgestellt und enthält im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach § 89 erlassenen Ordnungen Regelungen, die zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Schulbetriebes dienen.

(Im Folgenden steht: Schüler für Schülerinnen und Schüler, Lehrer für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter für Schulleiterin und Schulleiter).

Schulordnung

1. Teilnahmepflicht am Unterricht (§ 1 Schulbesuchsverordnung)

- a. Mit der Anmeldung an unserer Schule verpflichtet sich der Schüler, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Erziehungsbeauftragte und für die Berufserziehung Mitverantwortliche haben dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen nachkommen.

- b. Der religionsmündige Schüler, der sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abmelden will, gibt innerhalb von zwei Wochen nach Beginn eines Schulhalbjahres über das Sekretariat eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung ab. Einzelheiten sind aus einem über den Religionslehrer erhältlichen Merkblatt zu ersehen. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen alternativ das Fach Ethik besuchen, insofern dies angeboten werden kann.

2. Verhinderung der Teilnahme am Unterricht (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

- a. Bei einer Verhinderung am Schulbesuch, z. B. durch Krankheit, ist die Entschuldigungspflicht durch den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler, bei Berufsschülern außerdem durch die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer (auch webuntis) oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Beispiel 1 zur Entschuldigungspflicht				
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Erster Tag der Verhinderung	Mündliche, schriftliche oder elektronische Entschuldigung muss im Lauf des Dienstags im Sekretariat eingehen			Spätester Eingang der <u>schriftlichen</u> Entschuldigung, falls zuvor eine mündliche oder elektronische Entschuldigung erfolgte

Beispiel 2 zur Entschuldigungspflicht				
Freitag	Samstag	Montag	Dienstag	Mittwoch
Erster Tag der Verhinderung	Mündliche, schriftliche oder elektronische Entschuldigung muss im Lauf des Samstags im Sekretariat eingehen (Samstag = Werktag)			Spätester Eingang der <u>schriftlichen</u> Entschuldigung, falls zuvor eine mündliche oder elektronische Entschuldigung erfolgte

Hinweis: Bei KBS-Schülern erfolgt die schriftliche Entschuldigung durch den Auszubildenden per e-mail an den Ausbildungsbetrieb und in cc an die Klassenlehrkraft

- b. Ferientage zählen als Werktage; eine Abgabe einer Entschuldigung nach den Ferien ist daher unwirksam.
- c. Bei einer längeren Krankheitsdauer oder bei auffällig häufiger Erkrankung kann vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

3. Befreiung und Beurlaubung (§§ 3, 4, 5 Schulbesuchsverordnung)

- a. Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen sind nur auf rechtzeitigen (eine Kalenderwoche vorher), schriftlichen Antrag gemäß der Schulbesuchsverordnung möglich. Ein entsprechendes Formular steht als Download auf unserer Homepage zur Verfügung.
- b. Auswärtige Schüler, die aus verkehrstechnischen oder anderen Gründen zum Unterrichtsbeginn nicht pünktlich erscheinen können, stellen einen schriftlichen begründeten Antrag (mit entsprechendem Nachweis; z.B. Bahnfahrplan) auf Genehmigung des Später-Kommens an den Schulleiter. Unbegründetes Zuspätkommen hat im Wiederholungsfalle Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- c. Die genannte Regelung gilt auch für die vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht.

- d. Dem Antrag auf Befreiung vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen ist auf Anforderung durch die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis beizufügen.
- e. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nach § 4 und § 5 der Schulbesuchsverordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- f. Eine Beurlaubung von Berufsschülern im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung sowie bei Blockunterricht ist nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 Schulbesuchsverordnung).
- g. Es genehmigen:
 - Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden: Fachlehrer dieser Stunden,
 - Befreiung und Beurlaubung bis zu zwei Tagen: Klassenlehrer,
 - Befreiung u. Beurlaubung darüber hinaus: Schulleiter,
 - Beurlaubung aus betrieblichen Gründen: Schulleiter.
- h. Werden die genannten Bestimmungen unter Pkt. 2 und Pkt. 3 nicht eingehalten, gelten die gefehlten Stunden als nicht entschuldigt. Für Vollzeitklassen gilt: Diese unentschuldigten Fehlstunden können auf Beschluss der Klassenkonferenz im entsprechenden Zeugnis aufgeführt werden.
- i. Bei nicht ordnungsgemäßer Entschuldigung / Beurlaubung, müssen die Fachlehrerin oder der Fachlehrer eine versäumte Klassenarbeit / Leistungsfeststellung mit 0 Punkten bzw. der Note „ungenügend“ bewerten.
- j. Bei ordnungsgemäßer Entschuldigung bzw. Beurlaubung können Klassenarbeiten / Leistungsfeststellungen ohne vorherige Ankündigung nach Rückkehr des Schülers in jeder beliebigen Unterrichtsstunde nachgeschrieben / nachgeholt werden.

4. Unterrichtspraxis

- a. Die Grundsätze und Maßstäbe der Beurteilungen von Schülerleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Noten und den Anforderungen der Bildungspläne.
- b. Die Gewichtung der Einzelbeurteilung zur Bildung einer Gesamtnote in einem Fach gibt der Fachlehrer zu Beginn eines Schuljahres bekannt.
- c. Klassenarbeiten geben Auskunft über den Unterrichtserfolg und den Kenntnisstand einer Klasse und können in der Regel nur nach einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit eingesetzt werden; sie sind in der Regel anzukündigen. Die Anzahl der Klassenarbeiten ergibt sich aus § 9 der Notenbildungsverordnung.

- d. Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden und sollen höchstens 20 Minuten umfassen.
- e. Der Schüler ist für die Leistungsnachweise mitverantwortlich und hat das Recht seinen Leistungsstand zu erfahren.
- f. Auf Antrag der Klasse stellt der Klassenlehrer einmal im Monat, der Fachlehrer einmal im Schulhalbjahr, eine geeignete Stunde zur Verfügung, in der Anliegen und Probleme der Klasse besprochen werden.

5. Informationsrechte der Eltern

- a. Die Schulleitung bzw. der Klassenlehrer kann die Eltern über relevante Themen informieren; bspw. über eine Versetzungsgefährdung.
- b. Volljährige Schüler können dem schriftlich widersprechen; ein entsprechend formloser Antrag wird im Sekretariat abgegeben.
- c. Der guten Ordnung halber informieren die Schüler ihre Eltern über diesen Schritt.

6. Schülermitverantwortung [SMV] (K. u. U. 1976, S. 1169 mit Änderungen)

- a. Die SMV-Tätigkeit sollte grundsätzlich mit dem Verbindungslehrer abgesprochen werden.
- b. Im Interesse der Organisation und im Sinne demokratischer Gepflogenheiten liegt es, dass SMV-Sitzungen mindestens zwei Tage zuvor, Schülerversammlungen acht Tage zuvor beim Schulleiter beantragt und die Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ ausgehängt werden.
- c. Die SMV informiert die Schulleitung über die Ergebnisse (Protokoll) der Besprechungen.

7. Abmeldungen

- a. Die Abmeldung eines Schülers ist dem Schulleiter spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler schriftlich mitzuteilen. Beim Austritt aus der Schule sind Bücher aus der Lernmittelfreiheit und aus der Schülerbücherei, Berechtigungsausweise zum Erwerb von Schülerfahrkarten sowie Schülerschließel und Schließfachschlüssel zurückzugeben.
- b. Wohnungswechsel, Namensänderungen (Eheschließungen) sowie Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind unverzüglich dem Sekretariat und dem Klassenlehrer mitzuteilen.

8. Beschwerdemanagement

Grundsatz: Wir reden miteinander – nicht übereinander

Bei Beschwerden

Schüler wenden sich zunächst an



die betroffene Lehrkraft,



Im Falle der fehlenden Lösung des Problems

Schüler wenden sich an



den Klassenlehrer (bei Bedarf auch an den Verbindungslehrer)



Erst wenn keine Abhilfe erwirkt werden konnte (Vereinbarungen kamen nicht zustande), dann

Schüler wenden sich zunächst an



das Mitglied des Schulleitungsteams, das für die tangierte Schulart zuständig ist.
Falls keine Klärung: an den Schulleiter oder den stv. Schulleiter

9. Datenverarbeitungsanlagen

- a. Unerlaubte Manipulationen an der für den Unterricht zur Verfügung gestellten Soft- und Hardware führen zu disziplinarrechtlichen Folgen und entsprechender Haftung.
- b. Software-Kopien, für welche die Einwilligung des Urheberberechtigten nicht vorliegt (Raubkopien), dürfen in der Schule weder hergestellt, noch benutzt, noch ausgetauscht werden. Verstöße gegen das Urheberrecht führen zu zivil-, straf- und gegebenenfalls disziplinarrechtlichen Folgen.
- c. Die Bearbeitung, Speicherung und Verbreitung pornografischer, volksverhetzender und gewaltverherrlichender Inhalte sind nach StGB strafbar. Sie führen deshalb zur Anzeige und zu Disziplinarmaßnahmen bis zum Schulausschluss. Zufällig geladene Inhalte obiger Art dürfen nicht gespeichert werden; sie sind sofort zu löschen.
- d. Im Übrigen gilt die „Raumordnung für DV/TV-Räume“.

Hausordnung

1. Allgemeine Hinweise

- a. Den aktuellen Vertretungsplan entnehmen Sie bitte unter www.ks1-vs.de und hier unter Service: webuntis
- b. Auf dem gesamten Schulgelände sind Besitz und Genuss von Drogen und Alkohol verboten. Das Rauchen ist ausschließlich im Raucherbereich vor der Turnhalle erlaubt.
- c. Der Aufzug steht nur gehbehinderten Schülern zur Verfügung. Diese dürfen keine Begleitpersonen aus versicherungsrechtlichen Gründen mitfahren lassen.
- d. Der Aufzugsschlüssel wird durch das Sekretariat ausgehändigt.
- e. Eigentum der Schüler ist grundsätzlich nicht versichert. Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände oder Geld.
- f. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Schülerunfallversicherung haftet nicht für Unfälle bei Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen.
- g. Minderjährigen ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt.
- h. Für Schüler-KFZ stehen keine Parkplätze auf dem Schulgelände zur Verfügung.
- i. Audiovisuelle Aufnahmen, die Persönlichkeitsrechte verletzen, sind auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen untersagt. Der Rechtsverstoß wiegt schwerer, wenn dies in besonders geschützten Räumen (z. B. Umkleieräumen oder Toiletten) geschieht.
- j. Internetmobbing durch beleidigende Beiträge, Filme, Bilder u. a. über Mitschüler und Lehrer - auch über den privaten PC - lösen strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Folgen aus.

2. Verhalten während des Unterrichts

- a. Der Unterricht wird durch Schüler und Lehrer pünktlich begonnen.
- b. Sollte nach zehn Minuten keine Lehrerkraft erschienen sein, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.
- c. Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet; Getränke (Tee, Wasser, Saft) dürfen zu sich genommen werden. Getränke sind nur in verschließbaren Gefäßen erlaubt. In den Fachräumen ist Essen und Trinken verboten.

- d. Die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets, etc. während des Unterrichts ist nicht gestattet; die unterrichtende Lehrkraft hat die Möglichkeit, von den Schülern zu verlangen, die entsprechenden Geräte ausgeschaltet während des Unterrichts an geeigneter Stelle (z.B. Handybox) im Klassenzimmer zu deponieren.
- e. Schüler, die Ihr Mobiltelefon, etc. nutzen, während sie Unterricht haben, müssen mit einer Abnahme der entsprechenden Geräte rechnen.
- f. Während des Unterrichts sind die Geräte ausgeschaltet; sollte dies während einer Klassenarbeit nicht der Fall sein, wird dies als Täuschungsversuch gewertet.
- g. Eine Klasse, die eine Beschäftigungsaufgabe erhält, bearbeitet diese im Unterrichtsraum; Kontrolle erfolgt durch Lehrer eines benachbarten Unterrichtsraumes. Der Aufenthalt in den Gängen ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- h. Am Ende des Unterrichts reinigen die Klassenordner die Tafel und sorgen für Sauberkeit im Klassenzimmer.

3. Ordnungswidrigkeiten

- a. Ordnungswidrig handelt, wer die ihm nach dieser Schul- und Hausordnung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.
- b. Bei Verstößen gegen diese Schul- und Hausordnung können gemäß § 90 SchG Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Inkrafttreten:

Die Schul- und Hausordnung wurde im Einvernehmen zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülermitverantwortung und Elternbeirat der Schule in der Gesamtlehrerkonferenz am 22.02.2022 verabschiedet.

Villingen-Schwenningen, im September 2025

Sebastian Pfautsch, OStD, Schulleiter